

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.143 vom 24. Mai 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.143

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.143 du 24 mai 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.143 del 24 maggio 2023

Erwägungen

E. 3

Am 20. April 2023 überwies die Stadt C. dem Verwaltungsgericht die Eingabe vom 15. März 2023 als Vollstreckungsbeschwerde.

E. 4

Mit Verfügung vom 21. April 2023 verlangte der instruierende Verwaltungsrichter von A. und B. einen Kostenvorschuss ein und forderte diese auf, die Eingabe vom 15. März 2023 eigenhändig zu unterschreiben und dem Verwaltungsgericht innert 10 Tagen unterzeichnet einzureichen. Andernfalls werde auf die Beschwerde nicht eingetreten. Dieser Aufforderung kamen A. und B. nicht nach.

E. 5

Gemäss § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200)

- 3 - beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Vollstreckungsentscheidungen. Die Anordnung der Ersatzvornahme ist ein Vollstreckungsentcheid (§ 80 Abs. 1 VRPG). Die dagegen erhobene Beschwerde vom 15. März 2023 hat die Stadt C. zuständigkeitshalber dem Verwaltungsgericht überwiesen (§ 8 Abs. 2 VRPG).

E. 6

Vor Verwaltungsgericht dürfen sich Beschwerdeführende grundsätzlich nur durch Anwältinnen und Anwälte vertreten lassen (§ 14 Abs. 3 VRPG). Daher wurde A. und B. eine Nachfrist angesetzt, um die Eingabe vom 15. März 2023, die der Architekt eingereicht hatte, eigenhändig zu unterzeichnen (§ 43 Abs. 3 VRPG). Nachdem A. und B. dieser Aufforderung nicht nachkamen, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (§ 46 Abs. 1 VRPG) konnte die Ersatzvornahme am vorgesehenen Termin nicht umgesetzt werden. Der Stadtrat C. wird dafür erforderlichenfalls ein neues Datum festzulegen haben.

E. 7

Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird ausnahmsweise verzichtet (§ 23 und § 27 des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]). Parteikosten sind nicht zu ersetzen (§ 29 VRPG).

E. 8

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (§ 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.